



Satzung
über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen
vom 10.03.2022

Aufgrund von § 8 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Neufassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 11.02.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form öffentlicher Bekanntmachungen, hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen des Präsidiums und der Hochschulverwaltung der Hochschule Reutlingen werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, durch Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis (Amtsblatt) auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht und zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereitgestellt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden hochschulöffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung an geeigneter Stelle sowie in einem zentralen Verzeichnis (Hochschulöffentliche Bekanntmachungen) auf der Intranetseite der Hochschule bekannt gemacht. Hochschulöffentliche Bekanntmachungen sind solche Bekanntmachungen, die sich aufgrund ihrer inhaltlichen Ausgestaltung ausschließlich an Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige richtet, insbesondere Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, hochschulöffentlichen Sitzungen von Senat und Hochschulrat, Rechenschaftsbericht.

§ 2 Vorhalten von Druckexemplaren

Mindestens ein gedrucktes und von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise dem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied unterzeichnetes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Satzung wird an zentraler Stelle archiviert und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige vorgehalten.



§ 3 Information über die Tätigkeit von Hochschulrat, Senat und Fakultätsräten

Die Tagesordnungen für Sitzungen des Hochschulrats, Senats und der Fakultätsräte werden hochschulöffentlich über das Intranet bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt kurz nach dem Versand der Einladungen an die Gremienmitglieder. Die Protokolle mit den für die Hochschulöffentlichkeit bestimmten Beschlüssen des Hochschulrats, Senats und der Fakultätsräte werden im Wortlaut im Intranet zur Verfügung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 14.01.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Reutlingen, den 10.03.2022



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident

